

## SATZUNG

### Präambel

Geleitet von dem Wunsch sich unabhängig von politischen Parteien für eine bürgernahe, transparente und gerechte Kommunalpolitik in Pirna einzusetzen, in dem Wissen, dass die weitere Erhöhung der Attraktivität unserer Stadt entscheidend vom sozialen Miteinander, der Förderung von Handwerk, Handel, Gewerbe und der Ansiedlung von Industriebetrieben abhängt, getragen von dem Bewusstsein, dass die Qualität des Lebens in unserem Land wesentlich von der Gültigkeit allgemeiner menschlicher Wertvorstellungen getragen wird, haben sich unabhängige Bürgerinnen und Bürger in Pirna zusammengefunden und die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen

#### Freie Wähler Wir für Pirna e. V. (FW - WfP e. V.)

2. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Pirna.
4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landesverband Sachsen e.V. der Freien Wähler an.

## § 2

### Zweck

1. Der Verein Freie Wähler - Wir für Pirna e. V. (FW - WfP e. V.) ist eine unabhängige und gemeinnützige Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Pirna, die sich die Entwicklung der Stadt Pirna zur Aufgabe gemacht hat.
2. Der Verein versteht sich als Wählervereinigung. Er ist politisch und konfessionell neutral und sieht seine Aufgabe in der Verwirklichung einer sachbezogenen, nicht auf Parteiinteressen oder Gruppenegoismus ausgerichteten Kommunalpolitik.
3. Der Verein will den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Pirna eine Plattform bieten, um gesellschafts- und wirtschaftspolitische Probleme darzustellen und mit konkreten Vorschlägen zur Lösung der kommunalen Probleme beizutragen.
4. Die Fortentwicklung der Stadt Pirna, besonders ihres städtischen Lebens unter Wahrung der ländlichen Traditionen der umliegenden Ortsteile, ist ein besonderes Ziel des Vereins. Die Förderung des Fremdenverkehrs und die Unterstützung der damit befassten Organisationen werden tatkräftig betrieben.
5. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch zweckentfremdete Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Jede Bürgerin und jeder Bürger aus Pirna, die/der das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied des Vereins werden. Bei Personen unter 18 Jahren, ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Personen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, müssen fähig sein, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (Amtsfähigkeit und Wählbarkeit).

Wer seinen Wohnsitz außerhalb Pirnas hat, sich aber mit der Stadt Pirna verbunden fühlt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen, kann die Mitgliedschaft ebenfalls beantragen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb von 6 Wochen.
3. Die Mitglieder geben ihr Einverständnis, dass der Verein die im Aufnahmeantrag angegebenen Personen- und Mitgliedsdaten im Interesse der Erfüllung des Vereinszwecks, der Wahrnehmung der Mitgliederinteressen und der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verwenden darf. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.
4. Personen, die sich Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Erlöschen des Vereins,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss und
  - d) durch Tod.
6. Der Austritt muss mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
- a) es nachhaltig und/oder öffentlichkeitswirksam die Bestimmungen der Satzung des Vereins oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - b) die Amtsfähigkeit oder Wählbarkeit nicht mehr gewährleistet werden kann, oder
  - c) die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten trotz Mahnung nicht erfüllt werden.
8. Gegen den Beschluss des Vorstands über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder den Ausschluss eines Mitglieds ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eine schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet auf der darauffolgenden Versammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig über den entsprechenden Vorstandsbeschluss.

#### § 4

##### Mitgliedsbeiträge und Geschäftsjahr

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der in Form eines Entgeltes zu leisten ist. Die Höhe der Beiträge ist in der Finanzordnung festgehalten, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

#### § 5

##### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand und
- c) die Mitgliederversammlung.

## § 6

### Vorstandswahl

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sofern es sich nicht um Vorstandsmitglieder kraft Amtes handelt. Eine Änderung des Vorstandes vor Ablauf der zwei Jahre ist auf der Mitgliederversammlung möglich. Eine Wiederwahl ist ebenfalls zulässig. In jedem Fall bleiben die Vorstandsmitglieder bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt. Im Rahmen einer Neuwahl können alle Vereinsmitglieder entsprechende Wahlvorschläge unterbreiten.

## § 7

### Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und benennt aus seinen Reihen einen Pressesprecher. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen ein. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist und innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung den Sitzungsteilnehmern vorliegen muss. Wenn binnen 14 Tagen keine schriftlichen Einwände gegen das Protokoll gegenüber dem Vorsitzenden erhoben wurden, erlangt das Protokoll Rechtskraft.
4. Der Vorstandsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse sowie die Bankkonten des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

- 6 . Der Pressesprecher vertritt den Verein in Abstimmung mit dem Vorstand in der Öffentlichkeit und hält engen Kontakt mit den Medienvertretern. Die Öffentlichkeits- und Vereinsarbeit findet sich unter anderem auf einer eigenen Website und in diversen Social Media-Kanälen wieder.
- 7 . Der Vorstand kann Vereinsmitglieder oder Dritte mit bestimmten Aufgaben beauftragen, zeitweilige Arbeitskreise bilden und Vorsitzende dieser Arbeitskreise bestimmen. Er kann insbesondere einen Geschäftsführer bestellen.

---

## § 8

### Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 6, bis zu drei Beisitzern sowie dem Vorsitzenden der Stadtrats- und Kreistagsfraktion und dem Oberbürgermeister der Stadt Pirna, sofern die genannten Parteien Mitglieder des Vereins sind. Wird keine Fraktion gebildet, gehören die gewählten Stadträte dem erweiterten Vorstand an.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus jeweils ein Vertreter der Ortschaftsräte der Stadt Pirna (derzeit die Ortsteile Graupa und Birkwitz-Pratzschwitz) an, sofern die jeweiligen Vertreter Mitglieder des Vereins sind.
3. Der Vorstand bezieht den erweiterten Vorstand nach Bedarf und eigenem Ermessen in die Vorstandsarbeit mit ein. Wird eine gemeinsame Sitzung durchgeführt, gilt ein gemeinsames Abstimmungsrecht.

## § 9

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung der Mitglieder findet mindestens einmal jährlich statt, ist nicht öffentlich und beschließt über
  - a) den Rechenschaftsbericht des Vorstands und die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - b) die Neuwahl/Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands,
  - c) die Wahl/Entlastung der Kassenprüfer,
  - d) die Finanzordnung,

- e) die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins,
  - f) die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Ziff. 8,
  - g) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und die Berufung von Ehrenpräsidenten.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich (auch per E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
  3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder. Ist ein Mitglied mit seiner Beitragspflicht im Rückstand, kann die Versammlungsleitung den Entzug des Stimmrechts anordnen (Vereinsstrafe). Mit Ausgleich des Rückstandes steht dem Mitglied das Stimmrecht wieder zu.
  4. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden in geheimer Wahl gewählt, sofern keine Vorstandszugehörigkeit kraft Amtes gegeben ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem zuvor festgelegten Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung vorliegen.
  5. Die Protokolle können auf Anfrage von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden. Wenn innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung keine schriftlichen Einwände gegen das Protokoll gegenüber dem Vorstand erhoben wurden, erlangt das Protokoll Rechtskraft.
  6. Der Vorstand ist berechtigt und auf Antrag von mindestens 1/3 (ein Drittel) der Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer verkürzten Frist von fünf Tagen einzuberufen.

## § 10

### Satzungsänderung

1. Anträge auf eine Satzungsänderung sind schriftlich an den Vorstand zu richten und können mit 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Anträge auf eine Satzungsänderung sind den Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, die über den Antrag entscheiden soll, bekannt zu geben.

---

**§ 11**  
**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung geht das Vereinsvermögen an die Stadt Pirna über, wie das Vermögen zweckgebunden für Jugendliche und Senioren verwenden soll.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 21.08.2019 in Kraft.

Der Vorstand:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Stellvertreter

\_\_\_\_\_  
Stellvertreter

\_\_\_\_\_  
Schatzmeister

\_\_\_\_\_  
Beisitzer

\_\_\_\_\_  
Beisitzer